



Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide

Frankfurt am Main

ISIN DE 0005773303

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit ein zu der am **Mittwoch, dem 27. Mai 2009, um 10.00 Uhr** in der **Jahrhunderthalle Frankfurt**, Pfaffenwiese, in 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de eingesehen werden und liegen auch in der Hauptversammlung aus.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von € 105.633.197,10 zur Ausschüttung einer

Dividende im Betrag von € 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie, das entspricht einem Betrag in Höhe von € 105.373.838,75, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 259.358,35 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 in einer Höhe von € 9.500.000 geschaffene Genehmigte Kapital, das zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 noch in einem Umfang von € 6.973.760 besteht, läuft am 31. Mai 2010 aus. Das Genehmigte Kapital ist in den letzten Jahren mehrfach zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Fraport AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgenutzt worden. Vor der Hauptversammlung am 27. Mai 2009 wird sich das Genehmigte Kapital voraussichtlich durch Ausgabe weiterer Mitarbeiteraktien auf rund € 6.000.000 verringern. Mit Blick auf das Auslaufen des Genehmigten Kapitals noch vor dem voraussichtlichen Termin der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 soll dieses aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von € 5.500.000 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 5.500.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind oder soweit das Genehmigte Kapital zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt wird (Arbeitnehmeraktien).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 5.500.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind oder soweit das Genehmigte Kapital zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt wird (Arbeitnehmeraktien).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- c) Das von der Hauptversammlung am 1. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn (i) die letzte vor der Hauptversammlung 2009 beschlossene Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Handelsregister eingetragen ist und (ii) das unter diesem Tagesordnungspunkt zu beschließende neue Genehmigte Kapital eingetragen wird.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 3 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer der unter d) und e) genannten Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 26. November 2010.
- c) Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien, die auf Grund dieser oder einer früheren Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die Führungskräften der Fraport AG und mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2005 bzw. auf der Grundlage der durch Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 geänderten Ermächtigung zum MSOP 2005 gewährt wurden bzw. gewährt werden.

Die Eckpunkte des Fraport Management Stock Option Plans 2005 i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind im Ermächtigungsbeschluss vom 1. Juni 2005 zur Auflage des Fraport Management Stock Option Plans 2005 enthalten und im zugehörigen Bericht des Vorstands erläutert. Das relative Erfolgsziel des Fraport Management Stock Option Plans 2005 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 angepasst. Die beiden Ermächtigungsbeschlüsse und die zugehörigen Vorstandsberichte können im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de eingesehen werden. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des Fraport Management Stock Option Plans 2005 und des zugehörigen Vorstandsberichts ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 (Tagesordnungspunkt 9), die im

elektronischen Bundesanzeiger am 20. April 2005 veröffentlicht wurde. Der Ermächtigungsbeschluss nebst Vorstandsbericht kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 beim Handelsregister in Frankfurt am Main eingesehen werden. Der Inhalt des Beschlusses über die Anpassung und des zugehörigen Vorstandsberichts ergibt sich auch aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 (Tagesordnungspunkt 9), die im elektronischen Bundesanzeiger am 15. April 2008 veröffentlicht wurde. Der Beschluss über die Anpassung nebst Vorstandsbericht kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 beim Handelsregister in Frankfurt am Main eingesehen werden. Die beiden Ermächtigungsbeschlüsse und Vorstandsberichte liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, den Mitgliedern des Vorstands der Fraport AG als aktienbasierten Vergütungsbestandteil zu übertragen. Die Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) und e) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien zu den unter lit. d) und e) genannten Zwecken verwendet werden.
- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- h) Die in der Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Satzungsänderung zur Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Fraport AG hat entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.3.2. des Deutschen Corporate Governance Kodex einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, dem jeweils vier Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und erarbeitet zu diesen Themen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat. Die Bedeutung dieses Ausschusses ist in den letzten Jahren gestiegen. Durch die EU-Abschlussprüferrichtlinie, die mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Laufe des Jahres 2009 in deutsches Recht umgesetzt werden soll, wird das Gewicht des Finanz- und Prüfungsausschusses weiter zunehmen. Aufgrund dieser Entwicklungen ist die Arbeitsbelastung der Ausschussmitglieder signifikant gewachsen. Diesen Umständen soll durch eine Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses Rechnung getragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Vergütung der Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats wird angepasst. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses erhält das Doppelte der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Jedes Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses erhält für jede Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von € 800. Im übrigen bleibt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats unverändert.
- b) § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste, am Ende des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 15.000 pro vollem Geschäftsjahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses erhalten das Doppelte, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse des Aufsichtsrats erhalten das Anderthalbfache dieses Betrages. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche, feste Vergütung in Höhe von € 3.750 pro vollem Geschäftsjahr. Dieser Betrag erhöht sich bei Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen nicht. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden

Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils € 400. Abweichend davon erhalten die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils € 800 für jede Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre notwendigen Auslagen und die auf ihre Vergütung und Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen. Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.“

9. Änderung von § 16 Abs. 1 der Satzung (Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton)

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 16 Abs. 1 vor, dass die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters vollständig oder teilweise in Bild und Ton übertragen werden kann, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht worden ist. Nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 21. Januar 2009 kann eine Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgen, wenn die Satzung oder der Vorstand auf Grund einer Satzungsermächtigung dies zulassen.

Die Regelungen des ARUG werden voraussichtlich im Herbst des Jahres 2009 und damit bereits vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Kraft treten. Um auch in Zukunft über eine sichere Rechtsgrundlage für die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet zu verfügen, soll bereits jetzt die Satzung entsprechend geändert werden. Um eine hinreichende Flexibilität zu gewährleisten, soll die Übertragung der Hauptversammlung auch weiterhin nicht in der Satzung festgelegt, sondern die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand delegiert

werden. Der Vorstand wird die Satzungsänderung erst nach Inkrafttreten des ARUG zum Handelsregister anmelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 Abs. 4 des Aktiengesetzes gemäß der Fassung des Regierungsentwurfs des ARUG vom 21. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen in Höhe von € 5.500.000 vor. Damit soll an das derzeit bestehende Genehmigte Kapital angeknüpft werden, das am 31. Mai 2010 und damit noch vor dem voraussichtlichen Termin der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausläuft.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um bei der Ausgabe etwa entstehende Spitzenbeträge auszugleichen. Darüber hinaus soll in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung aus § 202 Abs. 4 AktG das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um neue Aktien gegen Bareinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien ist ein wichtiges und weitverbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Einzelheiten der Aktienaussgabe werden von Vorstand und Aufsichtsrat im konkreten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Durch die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung soll der Fraport AG die Möglichkeit erhalten bleiben, eigene Aktien zu erwerben. Die neue Ermächtigung löst die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ab, welche die ordentliche Hauptversammlung 2008 beschlossen hat und die ohne Erneuerung zum 27. November 2009 auslaufen würde. Inhaltliche Änderungen sind mit der neuen Ermächtigung nicht verbunden.

Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen auch über die Börse veräußert werden. Daneben ist der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Erfüllung von Aktienoptionen zu bedienen, die Führungskräften der Fraport AG und mit ihr verbundener Unternehmen im Rahmen des Fraport Management Stock Option Plans 2005 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 bzw. der gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 zu Tagesordnungspunkt 9 (Anpassung des relativen Erfolgszieles) geänderten Ermächtigung gewährt wurden. Aktienoptionen sind ein wichtiges Instrument der Führungskräftevergütung. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, neben dem bedingten Kapital, das in der ordentlichen Hauptversammlung 2005 zur Bedienung des Fraport Management Stock Option Plans 2005 beschlossen wurde, über ein weiteres Instrument zu verfügen, die Bezugsrechte aus dem Fraport Management Stock Option Plan 2005 erfüllen zu können.

Die Eckpunkte des Fraport Management Stock Option Plans 2005 i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sind im Ermächtigungsbeschluss vom 1. Juni 2005 zur Auflage des Fraport Management Stock Option Plans 2005 enthalten und im dazugehörigen Bericht des Vorstands erläutert. Das relative Erfolgsziel des Fraport Management Stock Option Plans 2005 ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 angepasst worden. Die beiden Ermächtigungsbeschlüsse und die zugehörigen Vorstandsberichte können im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de eingesehen werden. Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses zur Auflage des Fraport Management Stock Option Plans 2005 und des zugehörigen Vorstandsberichts ergibt sich zudem aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 (Tagesordnungspunkt 9), die im elektronischen Bundesanzeiger am 20. April 2005 veröffentlicht wurde. Der Ermächtigungsbeschluss nebst Vorstandsbericht kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 1. Juni 2005 beim Handelsregister in Frankfurt am Main eingesehen werden. Der Inhalt des Beschlusses über die Anpassung des relativen Erfolgsziels und des zugehörigen Vorstandsberichts ergibt sich auch aus der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 (Tagesordnungspunkt 9), die im elektronischen Bundesanzeiger am 15. April 2008 veröffentlicht wurde. Der Beschluss über die Anpassung nebst Vorstandsbericht kann als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 28. Mai 2008 beim Handelsregister in Frankfurt am Main eingesehen werden. Die

beiden Ermächtigungsbeschlüsse und Vorstandsberichte liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Aufsichtsrat die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den Mitgliedern des Vorstands der Fraport AG als aktienbasierten Vergütungsbestandteil übertragen kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Vergütungsbestandteil auch an Vorstandsmitglieder übertragen zu können, schafft als teilweiser Ersatz für eine Barvergütung und für Aktienoptionen eine Vergütungsform, die die Mitglieder des Vorstands an das Unternehmen und dessen wirtschaftlichen Erfolg bindet und liegt somit im Interesse der Gesellschaft. Die weiteren Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 91.713.654 Stückaktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Aktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 91.713.654. Von den 91.713.654 Stückaktien werden zum Zeitpunkt der Einberufung 84.229 Aktien von der Fraport AG selbst gehalten (eigene Aktien). Die eigenen Aktien gewähren, solange sie von der Fraport AG gehalten werden, keine Stimmrechte.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und der Gesellschaft unter dieser Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –

Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com
Fax: 069 12012-86045

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 6. Mai 2009 (0:00 Uhr) beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 20. Mai 2009 zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht ist vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Ausnahmen schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht ein Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet erteilt werden.

Weitere Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Eintrittskarte, welche die Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de einsehbar.

Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zu Beginn der Hauptversammlung werden im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de übertragen.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge sind ausschließlich zu richten an:

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
HV-Projektbüro (MVG)
60547 Frankfurt am Main
Fax: 069 690-25201
E-Mail: HV-Projektbuero@fraport.de

Fristgerecht unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden unter den weiteren Voraussetzungen des § 126 AktG den anderen Aktionären im Internet unter www.hauptversammlung.fraport.de unverzüglich zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main, im April 2009

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
Der Vorstand